

3. auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren *oder auf Festungshaft von fünf bis zu zehn Jahren* oder Gefängnis von mehr als fünf Jahren erkannt ist, in fünfzehn Jahren;
4. auf *Festungshaft* oder Gefängnis von zwei bis zu fünf Jahren erkannt ist, in zehn Jahren;
5. auf *Festungshaft* oder Gefängnis bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig D-Mark erkannt ist, in fünf Jahren;
6. auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig D-Mark erkannt ist, in zwei Jahren.

(2) Die Vollstreckung einer rechtskräftig angeordneten Maßregel der Sicherung und Besserung verjährt in zehn Jahren. Ist die Unterbringung in einer Trinkei heilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder erstmalig die Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet, so beträgt die Frist fünf Jahre.

(3) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Anm.: Durch Art. 3 Ziff. 8 des Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 995) ist Abs. 2 eingefügt und der bisherige Abs. 2 dadurch Abs. 3 geworden. Im übrigen vgl. Anm. zu § 1 und wegen der Streichung der Worte „oder die Entmannung“ die Anm. zu § 42 a Ziff. 5.

Kulien der Vollstreckungsverjährung.

§ 71

Ist auf Freiheitsstrafe und Geldstrafe zugleich oder neben einer Strafe auf eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt, so verjährt die Vollstreckung der einen Strafe oder Maßregel nicht früher als die der anderen.

Anm. t § 71 ist durch Art. 3 Ziff. 9 des Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 995) geändert worden.

Unterbrechung' der Vollstreckungsverjährung.

§ 72

(1) Jede auf Vollstreckung der Strafe oder Maßregel gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Voll-